

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 391/67Beschuß
in der Entschädigungssache

der Frau Dr. Helena S [REDACTED], H [REDACTED] A [REDACTED] Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Loewenhain, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 7. März 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht den Entschädigungsantrag als nicht fristgerecht gestellt angesehen. Es hat sowohl die Voraussetzungen für einen Neuantrag gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BRG-SchlussG als auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist verneint. Seine Auffassung, daß die Klägerin bereits nach § 150 BRG a.F. anspruchsberechtigt war, beruht auf der tatrichterlichen Erwägung, daß die Klägerin deutsche Volkszugehörige war. Entgegen der Meinung der Klägerin konnte das Berufungsgericht über diese Frage selbst befinden. Es war nicht geboten, hierüber die Entscheidung einer Flüchtlingsbehörde herbeizuführen. Auch kann kein rechtlicher Zweifel darüber bestehen, daß das Berufungsgericht die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit der Klägerin auf Grund ihrer eigenen Angaben, zu denen auch der Vortrag ihrer Bevollmächtigten zu rechnen

- 3 -

ist, treffen konnte. Die Entscheidung wirft somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist verneint hat, stehen im Einklang mit der im Berufungsurteil aufgeführten Rechtsprechung des Senats.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Dr. Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

